

---

**SATZUNG****der Gemeinde Leopoldshöhe über die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vom 22. Oktober 1970**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW, S. 650) sowie des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldforderungen vom 31. März 1931 (Lipp.GS.1931, S.293) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW, S. 216) wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14. Oktober 1970 folgende Satzung erlassen:

**§ 1** Der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterliegen die nachstehend aufgeführten Forderungen der Gemeinde Leopoldshöhe, deren Schuldgrund privatrechtlicher Natur ist:

1. Mieten, Pachten und sonstige Entgelte für die Benutzung gemeindlicher Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen,
2. Pachten für die durch die Gemeinde verpachteten nicht gemeindeeigenen Ländereien,
3. Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsansprüche für Hypotheken und Darlehen aller Art,
4. Beträge aus gemeindlichen Verkäufen,
5. Umlagebeiträge bei der Durchführung von Schädlingsbekämpfungen,
6. Kosten für die Instandsetzung von Interessentenwegen, wenn die Gemeinde die Instandsetzung im Benehmen mit den Interessenten veranlaßt hat und diese die Erstattung der entstandenen Kosten auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung übernommen haben,
7. Anerkennungsgebühren,
8. Standgelder,
9. Plakatanschlaggebühren.

**§ 2** Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. In jedem Falle, in dem gegenüber der Anforderung von Beträgen im Verwaltungswege der ordentliche Rechtsweg (Klage) beschritten wird, ist das Verwaltungszwangsverfahren vorläufig einzustellen.

**§ 3** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.